

Vertragsbestimmungen zur Kraftfahrtversicherung Bedingungen
Stand September 2024



Bedingungen

Allgemeines Informationsblatt

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon (0531) 20 20, Fax (0531) 2 02 15 00, E-Mail: service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ingo Lippmann Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon (0511) 12 00, poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allg. Versicherungsbedingungen	Diesem Antrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand September 2024, zugrunde.
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand September 2024, sowie ggf. vereinbarte Sonderbedingungen.
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsperiode und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Beiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5,- Euro.
Zahlungsperiode	Die Zahlungsperiode/Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsperiode) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsperiode der Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Unser Angebot, einschließlich der dafür berechneten Beiträge, basiert auf dem Tarif September 2024 und ist bis zur Einführung eines neuen Tarifs in der Kraftfahrtversicherung gültig. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, machen wir Ihnen ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes gilt als angenommen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Eingang des Antrages ab Ihnen gegenüber schriftlich ablehnen. Des Weiteren sind Sie einen Monat an diesen Antrag/diese Anträge gebunden.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig.
Fax: 0531/202-1500. E-Mail: service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Möchten Sie mehr zu den Kündigungsmöglichkeiten wissen, so lesen Sie bitte im Abschnitt G der AKB nach.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Abschnitt L.2 der AKB.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) Telefax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehen. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Telefax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABS	Anti-Blockier-System
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
KH	Kfz-Haftpflichtversicherung
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kW	Kilowatt
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
o. g.	oben genannten
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
SF	Schadenfreiheitsklasse
t	Tonne/Tonnen
UPE	Unverbindliche Preisempfehlung
vgl.	vergleiche
USchadG	Umweltschadensgesetz
VK	Vollkaskoversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Leistungsübersicht – gültig für den Tarif September 2024 –

Mit dieser Übersicht geben wir Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen unser Kfz-Versicherung. Grundlage für Ihren Versicherungsschutz sind die einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sowie der im Versicherungsschein dokumentierte Vertragsumfang.

		Pkw, Leichtkrafträder, Kräder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge			Sonstige Fahrzeugarten
		KFZ Premium	KFZ Komfort	KFZ Basis	
Kfz-Haftpflicht	Personenschaden 15 Mio. Euro	ja	ja	ja	ja
	Eigenschäden	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Mallorca-Police (Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland)	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Umweltschadenversicherung	ja	ja	ja	ja
Teilkasko und Vollkasko	Abschleppen	ja	ja	ja	ja
	Autoinhalts-Schutz (nur Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads)	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Brand/Explosion	ja	ja	ja	ja
	Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Vulkanausbrüche)	ja	ja	ja	ja
	Entwendung (Diebstahl, Raub, Unterschlagung)	ja	ja	ja	ja
	Zulassungs- und Überführungskosten	bis 1.000 Euro	bis 1.000 Euro	nicht versichert	nicht versichert
	Entsorgungskosten (ausgenommen Akkus von Elektro-/Hybridfahrzeugen)	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Ersatz von Betriebsmitteln (reparaturbedingt, kein Treibstoff)	ja	ja	ja	ja
	Ersatz von Vignetten und Umweltplaketten bei Glasbruch	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Fahrzeugzubehörteile (nachträglich eingebaut) mitversichert	bis 15.000 Euro	bis 10.000 Euro	bis 5.000 Euro	bis 10.000 Euro
	GAP-Deckung	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Glasbruch und Glasreparatur	ja	ja	ja	ja
	Kaufwertentschädigung bei Diebstahl und Totalschaden	24 Monate	12 Monate	nicht versichert	nicht versichert
	Kurzschluss	ja	ja	ja	ja
	Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten	bis 10.000 Euro	bis 3.000 Euro	nicht versichert	bis 3.000 Euro
	Leistungsverbesserungsgarantie	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Neupreis für Informations-/Unterhaltungssysteme	36 Monate	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Neupreisentschädigung bei Diebstahl und Totalschaden	36 Monate	24 Monate	6 Monate	nicht versichert
	Schlossaustausch nach Diebstahl/Raub	ja	ja	nicht versichert	ja
	Unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden, Folgeschäden bis:	unbegrenzte Höhe	bis 3.000 Euro	bis 500 Euro	bis 3.000 Euro
	Verzicht auf Abzug neu für alt	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Zusammenstoß mit Tieren aller Art	ja	ja	ja	ja
nur Vollkasko	AllRisk inkl. Reifenschutz	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Auslandsschadenschutz	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Wertminderung nach Unfall	48 Monate	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Hacker-/Cyberangriff (Unfallschäden durch Manipulation an Fahrzeugsoftware)	ja	ja	ja	ja
	Hol- und Bringdienst (nur Pkw)	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Mietwagen (nur Pkw)	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Schäden durch Transport auf Fähren (Havarie-Grosse-Risiko)	ja	nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
	Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen	ja	ja	nicht versichert	nicht versichert
	Unfall selbstverschuldet und Vandalismus	ja	ja	ja	ja
optional vereinbar	Schutzbrief	ja	ja	ja	nein (Ausnahme: Lkw bis 3,5 t Gesamtgewicht)
	ElektroPlus (für Elektro- und Hybridfahrzeuge) u.a. Allrisk Akku	ja	ja	nein	nein (Ausnahme Lieferwagen im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht)
	CampingInhaltPlus (für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger)	ja	ja	nein	nein (Ausnahme Wohnwagenanhänger)
	Fahrerschutz (Kfz-Haftpflichtdeckung, nur Pkw, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werkverkehr)	ja	ja	ja	nein (Ausnahme Lieferwagen im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht)
	Brems-,Betriebs- und reine Bruchschäden (BBBS)	nein	nein	nein	ja
	Fahrerkreiserweiterung max. für 14 Tage, max. 2x im Jahr	ja	ja	ja	nein
	GAP-Deckung für Nutzfahrzeuge	nein	nein	nein	ja
	Rabattschutz (nur Pkw)	ja	ja	nein	nein
	Teilkasko ohne Selbstbeteiligung	ja	ja	nein	ja
	Werkstattservice Plus (nur Pkw)	ja	ja	ja	nein

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB September 2024)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen.....
A.1.1	Was ist versichert?
A.1.2	Wer ist versichert?
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?.....
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.1.5	Was ist nicht versichert?.....
A.1.6	Eigenschadendeckung für Pkw (nur im Tarif KFZ-Premium)
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
A.2.1	Was ist versichert?
A.2.1.2	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?.....
A.2.2.1	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
A.2.2.2	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?.....
A.2.2.3	Leistungserweiterung ElektroPlus (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen im Werkverkehr).....
A.2.3	Wer ist versichert?.....
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....
A.2.5	Was zahlen wir im Schadensfall?
A.2.5.1	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?.....
A.2.5.1.8	Neupreisentschädigung
A.2.5.1.9	Kaufwertentschädigung (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort).....
A.2.5.1.10	GAP-Versicherung bei geleasten und kreditfinanzierten Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads, Campingfahrzeugen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)
A.2.5.1.11	GAP-Versicherung bei geleasten und kreditfinanzierten Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern
A.2.5.2	Was zahlen wir bei Beschädigung?.....
A.2.5.2.5	Was leisten wir bei Vereinbarung von „Werkstattservice Plus“?.....
A.2.5.3	Abschleppen
A.2.5.4	Hol- und Bringservice für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist).....
A.2.5.5	Kosten eines vermittelten Mietwagens für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)
A.2.5.6	Sachverständigenkosten.....
A.2.5.7	Mehrwertsteuer
A.2.5.8	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
A.2.5.9	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?.....
A.2.5.10	Selbstbeteiligung
A.2.5.11	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung
A.2.8	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?.....
A.2.9	Was ist nicht versichert?.....
A.2.10	Leistungsverbesserungs-Garantie (nur im Tarif KFZ Premium)
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1	Was ist versichert?
A.3.2	Wer ist versichert?.....
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....
A.3.5	Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
A.3.9	Was ist nicht versichert?.....
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen
A.3.11	Verpflichtung Dritter
A.3.12	Leistungsverbesserungsgarantie

A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
A.4.1	Was ist versichert?.....
A.4.2	Wer ist versichert?
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
A.4.5	Leistung bei Invalidität
A.4.6	Krankenhaustagegeld
A.4.7	Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt
A.4.8	Genesungsgeld.....
A.4.9	Leistung bei Tod.....
A.4.10	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
A.4.11	Fälligkeit
A.4.12	Zahlung für eine mitversicherte Person
A.4.13	Was ist nicht versichert?
A.5	Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
A.5.1	Was ist versichert?
A.5.2	Wer ist versichert?.....
A.5.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung, Selbstbeteiligung.....
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.5.5	Was ist nicht versichert?
A.6	Auslandsschadenschutz – wenn andere Sie oder Ihr Fahrzeug im Ausland schädigen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn Vollkasko vereinbart ist).....
A.6.1	Was ist versichert?
A.6.2	Wer ist versichert?.....
A.6.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?
A.6.4	Versicherte Fahrzeuge
A.6.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.6.6	Fälligkeit unserer Leistung
A.6.7	Was ist nicht versichert?
A.6.8	Verpflichtung Dritter
A.6.9	Wann endet der Auslandsschadenschutz?
A.7	Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
A.7.1	Was ist versichert?
A.7.2	Wer ist versichert?
A.7.3	Versicherte Fahrzeuge
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
A.7.5	Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?
A.7.6	Was ist nicht versichert?
A.7.7	Wann endet der Fahrerschutz?
A.8	Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden für Nutzfahrzeuge
A.8.1	Was ist versichert?.....
A.8.2	Was ist nicht versichert?.....
A.8.3	Was wir nicht ersetzen
A.8.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....
A.8.5	Welche Leistungen erbringen wir im Schadensfall?
A.8.6	Selbstbeteiligung
A.8.7	Rückstufung im Schadensfall
A.8.8	Veränderungen des versicherten Risikos
A.8.9	Wann endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden?
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
C	Beitragszahlung
C.1	Zahlung der ersten oder einmaligen Beitrags
C.2	Zahlung des Folgebeitrags
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
C.4	Zahlungsperiode

C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
C.6	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
C.7	SEPA-Lastschriftverfahren
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung
D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
E	Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?.....
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
E.1.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief.....
E.1.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
E.1.6	Zusätzliche beim Fahrerschutz.....
E.1.7	Umweltschadenversicherung.....
E.1.8	Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz
E.1.9	Zusätzlich bei der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?.....
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.5	Form und Zugang der Kündigung
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?.....
G.8	Wagniswegfall
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
I	Schadenfreiheitsrabattsystem
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
I.2	Ersteinstufung
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0
I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1,2 oder SF-Klasse 4
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
I.3	Jährliche Neueinstufung
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 2, 1, ½, 0 oder M
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
I.3.6	Rabattschutz ab SF-Klasse 4
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....
I.4.1	Schadenfreier Verlauf
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
J.1	Typklasse.....
J.2	Regionalklasse
J.3	Tarifänderung
J.4	Kündigungsrecht
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
K.5	Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
L.2	Gerichtsstände
M	Bedingungsänderung
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen

[Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System]

1	Pkw
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
1.2	Rückstufung im Schadensfall bei Pkw
1.3	Rückstufung im Schadensfall bei Pkw in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort mit Rabattschutz
2	Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads
2.1	Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
2.2	Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads
3	Campingfahrzeuge
3.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
3.2	Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen
4	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)
4.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
4.2	Rückstufung im Schadensfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)
5	Taxis, Mietwagen
5.1	Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
5.2	Rückstufung im Schadensfall bei Taxis, Mietwagen

[Anhang 2: Zusätzliche Merkmale zur Beitragsberechnung]

1	Wohneigentum
2	Fahrleistung
3	Familie
4	Fahrzeugnutzung
5	Fahrzeugalter
6	Abweichender Halter
7	Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern
8	Bestehen einer Voll- und Teilkaskoversicherung
9	Bestehen eines Vertrages für einen Pkw
10	Fahrsicherheitstraining

11	Fahrzeug mit Elektro- oder Hybridantrieb (ElektroBonus)
12	ABS
13	GFK-Dach
14	Saisonkennzeichen
15	Zahlungsperiode.....

[Anhang 3: Tarifgruppen]

1	Tarifgruppe A
2	Tarifgruppe B
3	Tarifgruppe D
4	Tarifgruppe C
5	Tarifgruppe F
6	Tarifgruppen R und N
7	Zuordnung zu den Tarifgruppen

[Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen]

1	Campingfahrzeuge
2	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette führen müssen
2.1	Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
2.2	Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
2.3	Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ...
2.4	Motorisierte Krankenfahrstühle
2.5	Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen (Elektrokleinstfahrzeuge)
3	Gabelstapler
4	Gewerblicher Güterverkehr
5	Kraftomnibusse
6	Krafträder
7	Landwirtschaftliche Zugmaschinen
8	Leasingfahrzeuge
9	Leichtkrafträder
10	Lieferwagen
11	Lkw
12	Mietwagen
13	Milchtankwagen
14	Pkw
15	Quads
16	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
17	Selbstfahrvermietfahrzeuge
18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
19	Taxis
20	Trikes
21	Umzugsverkehr
22	Wechselaufbauten
23	Werkverkehr
24	Zugmaschinen

Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarung 1: CampingInhaltPlus

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

– Stand: September 2024 –

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Umweltschadenversicherung (A.5)
- Auslandsschadenschutz (A.6)
- Fahrerschutz (A.7)
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden – Zusatzversicherung für Nutzfahrzeuge (A.8)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge beinhalten diese AKB die Tarifvarianten

- KFZ Basis
- KFZ Komfort
- KFZ Premium

Die Tarifunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, in den entsprechenden Kapiteln dieser Bedingungen. Fehlt ein Hinweis auf die Tarifvariante, gelten die Bestimmungen für alle Tarifvarianten.

Darüber hinaus gibt es für diverse Fahrzeugarten Zusatzleistungen, die Sie mit uns vereinbaren können.

Welche Tarifvariante Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Soweit Sie Zusatzleistungen vereinbart haben, können Sie diese ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die AKB gelten für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer auf einer Auslandsreise verursachen. Dies gilt für Unfälle mit einem vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug im Tarif KFZ Premium oder KFZ Komfort bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnete Insassen (siehe A.4.2.3), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des §5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z. B. mit Bus oder Taxi) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviand). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.1.6 Eigenschäden (nur Pkw im Tarif KFZ Premium)

Was ist versichert?

- A.1.6.1 Abweichend von A.1.5.6 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden die Sie oder eine nach A.1.2 mitversicherte Person bei Gebrauch Ihres auf Sie zugelassenen Pkw an einem anderen eigenen, auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassenen und bei uns versicherten Pkw verursachen.

Höhe der Leistung, Selbstbeteiligung und Rückstufung

- A.1.6.2 Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir ersetzen den reinen Sachschaden an dem Pkw so, als ob ein Dritter Sie geschädigt hätte. Bei jedem Schadenereignis wird von der Entschädigung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro abgezogen.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Kalenderjahr beträgt 100.000 Euro.

Ein unter diese Eigenschadendeckung fallender Schaden belastet Ihren Schadenfreiheitsrabatt zur Kfz-Haftpflichtversicherung. Löst ein solches Schadenereignis auch Schadenersatzpflichten gegenüber Dritten (Schädigung eines Anderen) aus, wird Ihr Schadenfreiheitsrabatt zur Kfz-Haftpflichtversicherung nur einmal belastet.

Was ist nicht versichert?

- A.1.6.3 Von der Eigenschadendeckung nicht umfasst sind Schäden am versicherten Fahrzeug selbst sowie durch den Eigenschaden verursachte Sachfolge-schäden und -kosten. Hierzu gehören beispielsweise Wertminderung, Zulassungs- und Überführungskosten, Mietwagen bzw. Nutzungsausfall sowie alle sonstigen Ausfallkosten oder auch Vermögensschäden.
- A.1.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der übrigen in Abschnitt A.1.5 genannten Ausschlüsse.
- A.1.6.5 Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Eigenschadenversicherung besteht
- für Schäden, die sich mit oder an Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie Oldtimerfahrzeugen gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie
 - für Schäden, die sich auf Ihrem Betriebsgelände ereignen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) und A.2.2.2 (Vollkasko).

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.2 Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b) werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug, Beiwagen von Zweirädern) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- e) Schutzbekleidung des Fahrers und Beifahrers von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes oder Quads bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden
 - in der Teilkasko infolge eines Zusammenstoßes mit Tieren nach A.2.2.1.4
 - oder
 - in der Vollkasko infolge eines Unfalls nach A.2.2.2.2

bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.500 Euro, wenn neben der Schutzbekleidung auch das versicherte Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes oder Quads beschädigt wurde.

Der Versicherungsschutz umfasst Schutzbekleidung, die mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten (z. B. Protektoren, Verdichtungen, Beschichtungen) versehen ist. Sie muss außerdem dazu geeignet sein, bei einem Sturz vor Körperverletzungen zu schützen.

Eine Beschädigung liegt vor, wenn die Schutzfunktion beeinträchtigt oder nicht mehr vorhanden ist. Wir leisten nicht für optische Mängel, Verschleißerscheinungen oder reine Oberflächenbeschädigungen, die die Schutzfunktion nicht beeinträchtigen.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass Sie mit uns den Tarif KFZ Premium vereinbart haben.

- f) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
- g) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis g mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern sind Vorzelte, soweit sie am Fahrzeug fest angebaut oder durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind, nur versichert, wenn sie im Antrag zum Gesamtneuwert mit angegeben wurden.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 10.000 Euro pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren.

A.2.1.2.3 Haben Sie einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichert, ist die Entschädigung nach A.2.1.2.2 pro Schadensfall je nach vereinbartem Tarif wie folgt begrenzt:

Tarif KFZ Premium	maximal 15.000 Euro
Tarif KFZ Komfort	maximal 10.000 Euro
Tarif KFZ Basis	maximal 5.000 Euro

Den über diese Beträge hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag/zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren.

Autoinhalts-Schutz (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads im Tarif KFZ Premium)

A.2.1.2.4 Der Autoinhalts-Schutz erweitert Ihren Versicherungsschutz bei versicherten Schäden der Kaskoversicherung auf Sachen, die nicht zum Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen gehören.

Was ist versichert?

A.2.1.2.4.1 Versichert sind Gegenstände des persönlichen Gebrauchs:

- Kleidung und Accessoires (z. B. Jacken, Brillen, Handtaschen, Sportkleidung)
- Reisegepäck
- Sport-Equipment

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.2.1.2.4.2 Wir ersetzen den Wiederbeschaffungswert bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Euro pro Schadenfall.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4.3 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z.B.:

- Ton- und Datenträger jeglicher Art
- Mobiltelefone und mobile Multimedia- und Navigationsgeräte (auch bei Verwendung einer Halterung)
- Wertsachen (z. B. Bargeld, Urkunden, Schmuck, Sachen aus Gold und Silber, Pelze, Kunstgegenstände, Antiquitäten)
- gewerblich genutzte Gebrauchsgegenstände.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

- A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d) Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung
 - des Fahrzeugs
 - seiner mitversicherten Teile oder
 - sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

- e) Versichert ist, wenn die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs
 - geraubt, aufgrund räuberischer Erpressung herausgegeben oder
 - durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen werden.

Wir ersetzen die zur Schadensverhütung technisch erforderlichen Kosten für den Austausch und/oder die Umprogrammierung der Fahrzeugschlösser. Ebenfalls ersetzt werden die dazugehörigen Fahrzeugschlüssel.

Bei Abschluss des Tarifs KFZ Basis für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge ist diese Leistung ausgeschlossen.

Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben oder Vulkanausbrüche

- A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von

- Sturm,
- Hagel,
- Blitzschlag,
- Überschwemmung,
- Lawinen,
- Erdbeben,
- Vulkanausbrüche

auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen. Unter Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

- A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten und Leuchtmittel. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren. Versichert sind jedoch erforderliche Kosten für die Kalibrierung der o. g. Assistenzsysteme nach Glasbruch. Nicht versichert sind Folgeschäden.

- A.2.2.1.6 Haben Sie einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichert und mit uns den Tarif KFZ Premium vereinbart und ist infolge eines Bruchschadens an der Verglasung die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Antriebsakkumulator) sind bis 3.000 Euro mitversichert.

Haben Sie einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert, sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Antriebsakkumulatoren) wie folgt mitversichert:

- Tarif KFZ Basis nicht versichert
- Tarif KFZ Komfort bis 3.000 Euro
- Tarif KFZ Premium bis 10.000 Euro

Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.8 Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Schäden am Dämmmaterial und am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge im Tarif KFZ Premium sind auch Schäden an Dämmmaterial mitversichert.

A.2.2.1.9 Für Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, ist die Entschädigung auf maximal 3.000 Euro pro Schadensfall beschränkt.

Haben Sie einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert, sind Folgeschäden wie folgt mitversichert:

- Im Tarif KFZ Basis bis 500 Euro
- Im Tarif KFZ Komfort bis 3.000 Euro
- Im Tarif KFZ Premium unbegrenzt

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Tierbisssschäden,
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge im Tarif KFZ Komfort und KFZ Premium)

A.2.2.2.3 Abweichend von A.2.2.2.2 sind Schäden an dem Zugfahrzeug, die zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen entstehen, mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.4 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge im Tarif KFZ Premium)

A.2.2.2.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert. Voraussetzung ist, dass diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung). Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Hacker- und Cyberangriff

A.2.2.2.6 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

All-Risk (nur für Pkw, Kräder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge im Tarif KFZ Premium)

Was ist versichert?

- A.2.2.2.7 Ihr Fahrzeug (mit Ausnahme der Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen) ist über die in der Vollkasko nach A.2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen das Fahrzeug ausgesetzt ist.

Ein Akkumulator (Akku) nach Abs. 1 ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Fahrzeuge und dient zum Antrieb Ihres Elektro- und Hybridfahrzeugs.

Was ist nicht versichert?

Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

- A.2.2.2.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Rost, Gebrauchsspuren).

Schäden durch fehlerhaften Gebrauch

- A.2.2.2.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingriffe entstehen (z. B. Falschbetankung).

Betriebsschäden

- A.2.2.2.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsschäden an mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Teilen, z.B. Motor, Getriebe, Katalysator, Vorder- und Hinterachse, Lenkung, Batterie, Bremsanlage, Klimaanlage, Heizung, Airbag, die gesamte elektrische Anlage einschließlich Motorregelung, Türverriegelung, ABS, elektrischer Sitzverstellung sowie aller anderen Teile der Sicherheits- und Komfortelektronik.

Weitere Ausschlüsse

- A.2.2.2.7.4 Es gelten, mit Ausnahme der Reifenschäden, die unter A.2.9 genannten Ausschlüsse.

A.2.2.3 Leistungserweiterung ElektroPlus (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen im Werkverkehr)

Was ist versichert?

- A.2.2.3.1 Versichern Sie ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, können Sie die Leistungen der Voll- und Teilkaskoversicherung durch den beitragspflichtigen Abschluss der Zusatzdeckung ElektroPlus erweitern.

Wenn Sie die Leistungserweiterung ElektroPlus vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.

Dies gilt nicht bei Abschluss des Tarifs KFZ Basis für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge.

Mitversicherte Teile

- A.2.2.3.2 In Ergänzung zu A.2.1.2.1 sind folgende Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör mitversichert:

- a) die zu Ihrem Elektro- und Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- b) das eigene zu Ihrem Elektro- und Hybridfahrzeug gehörende unter Verschluss gehaltene Ladegerät (Ladestation) für den Antriebsakkumulator bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro. Diese Ladestation darf nicht für die feste Verbindung mit einem Gebäude vorgesehen sein.
- c) die eigene Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro (sofern fest mit dem Gebäude verbunden).
- d) die eigene zu Ihrem Elektro- und Hybridfahrzeug gehörende Induktionsplatte bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro.
- e) die unter Verschluss gehaltenen Ladekarten einschließlich der unberechtigten Nutzung bis zu einer Entschädigungsgrenze von 100 Euro je Schadenereignis.

Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.1

- A.2.2.3.3 Versichert sind folgende Schadenereignisse:

- a) Überspannungsschäden an Elektro- und Hybridfahrzeugen bei Blitzschlag
 - In Ergänzung zu A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden an den Bauteilen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen bis 20.000 Euro mitversichert.
- b) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
 - In Ergänzung zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten bis 20.000 Euro mitversichert.
- c) Tierbiss
 - In Ergänzung zu A.2.2.1.9 sind Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst unbegrenzt mitversichert.

Zusatzleistung in der Vollkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2.2

- A.2.2.3.4 Schäden an Akkumulatoren von Elektro – und Hybridfahrzeugen (AllRisk / Allgefahrdeckung)

Der Akku eines Elektro – und Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugvollversicherung nach A.2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist. (Hierzu zählen z.B. auch Bedienfehler durch Überladen oder Tiefenentladung des Akkus.) Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Ein Akkumulator (Akku) nach Abs. 1 ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Fahrzeuge und dient zum Antrieb Ihres Elektro – und Hybridfahrzeugs.

Was ist nicht versichert

- A.2.2.3.4.1 Die in A.2.9 genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

- A.2.2.3.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch).

Konstruktions- und Materialfehler

- A.2.2.3.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

Chemische Reaktionen

- A.2.2.3.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

Welche Kosten erstatten wir zusätzlich?

Entsorgungskosten nach Totalschaden des Akkus

- A.2.2.3.5 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Akkus von Elektro- und Hybridfahrzeugen durch ein versichertes Schadenereignis ersetzen wir in Ergänzung zu A.2.5.1.2 die entstandenen Entsorgungskosten.

Wir leisten nur, soweit Ersatz der Kosten für die Akku-Entsorgung nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

Kosten für Zustandsdiagnostik

- A.2.2.3.6 In Ergänzung zu A.2.5.2.1 ersetzen wir bei Beschädigung des Akkus die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir auch die dazugehörigen Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen geeigneten Prüfstation.

Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 1.500 Euro.

Kosten für Wassercontainer

- A.2.2.3.7 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 und A.2.5.2.1 ersetzen wir die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen vergleichbaren Behälter. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

Fahrzeugabstellungskosten

- A.2.2.3.8 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 und A.2.5.2.1 erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung für bis zu 14 Tage. Voraussetzung ist, dass

- a) die Fahrzeugabstellung notwendig ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern und
- b) bei der Fahrzeugabstellung der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.2.4.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

- A.2.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereichs

- A.2.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Entsorgungs-, Zulassungs- und Überführungskosten nach Totalschaden für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)

- A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Zerstörung des Fahrzeugs die Kosten für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist. Ist der Totalschaden im Ausland entstanden, werden die Kosten für die Verzollung nicht übernommen.

Die entstandenen Kosten sind uns nachzuweisen.

Der Ersatz der Entsorgungskosten für Akkus von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist nicht versichert.

- A.2.5.1.3 Abweichend zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Fahrzeugs nachgewiesene anfallende Zulassungskosten des Ersatzfahrzeugs und Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeugs bis insgesamt 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.5.1.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.5.1.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufer.
- Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiternutzen möchten.
- A.2.5.1.7 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.8 Neupreisentschädigung

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugen zahlen wir innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der Erstzulassung des Fahrzeugs - den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.7, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen:

- Im Tarif KFZ Premium: Schadeneintritt innerhalb von 36 Monaten
- Im Tarif KFZ Komfort: Schadeneintritt innerhalb von 24 Monaten
- Im Tarif KFZ Basis: Schadeneintritt innerhalb von 6 Monaten

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von wenigen Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen (Tageszulassung).

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wenn der Tarif KFZ Premium vereinbart ist, zahlen wir bei Zerstörung oder Entwendung von fest eingebauten Informations-/Unterhaltungssystemen (Radio-, Audio-, Navigationssystem) den Neupreis, wenn der Schaden innerhalb von 36 Monaten nach Erwerb als Neugerät eintritt. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.9 Kaufwertentschädigung für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines gebrauchten Fahrzeugs (ausgenommen sind Mietwagen, Taxis, Selbstfahrervermiet-Pkw und Pkw mit H-Kennzeichen) zahlen wir den Betrag, der dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs durch Sie entspricht, wobei nachfolgende Fristen gelten:

- Im Tarif KFZ Premium bei Schadeneintritt innerhalb von 24 Monaten nach erstmaligem Erwerb
- Im Tarif KFZ Komfort bei Schadeneintritt innerhalb von 12 Monaten nach erstmaligem Erwerb

Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Erwerbs wird im Schadensfall durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt und bildet die Höchstentschädigung.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Im Falle einer vereinbarten Kaufwertentschädigung zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.10 GAP-Versicherung bei geleasteten und kreditfinanzierten Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei einem geleasteten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Fahrzeug während der Laufzeit des Leasing- bzw. Kreditvertrags die Differenz zwischen dem Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast oder kreditfinanziert ist.

Wir erbringen unsere Leistungen, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des versicherten Fahrzeugs eingetreten ist. Bei Beschädigung gilt:

- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen mindestens 70% des Wiederbeschaffungswertes betragen und
- das versicherte Fahrzeug wird nicht repariert.

- A.2.5.1.10.1 Die Ersatzleistung nach A.2.5.1.10 erbringen wir nicht, soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing-/Kreditgeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist.

Die Höhe der Ersatzleistung nach A.2.5.1.10 ist beschränkt auf 30 % des Wiederbeschaffungswerts.

Die Regelungen zur Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.8 sowie zur Kaufwertentschädigung nach A.2.5.1.9 kommen bei geleasteten Fahrzeugen nicht zur Anwendung.

- A.2.5.1.10.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung, die bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung dieses Leasingvertrages zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die kreditfinanzierende Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.1.10.3 Nachforderungen des Leasing- bzw. Kreditgebers gegenüber Ihnen als Leasing- bzw. Kreditnehmer wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasing- bzw. Kreditvertrags sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Nicht erstattet werden vom Leasing- bzw. Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z.B. Finanzierungskosten, Leasinggebühren, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).

A.2.5.1.10.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei von Ihnen nachgewiesen werden muss, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des versicherten Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.5.1.10.5 Im Schadensfall sind wir berechtigt, nachfolgende Unterlagen bei Ihnen anzufordern:

- a) den Leasing- bzw. Kreditvertrag
- b) den vollständigen Kontoauszug und Ratenplan,
- c) die Abrechnung des Leasing- bzw. Kreditvertrags
- d) die Berechnung des Ablösewerts
- e) die Abrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung

A.2.5.1.11 GAP-Versicherung bei geleasten und kreditfinanzierten Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern

A.2.5.1.11.1 Besteht für Ihren Vertrag eine Vollkasko und haben Sie mit uns die GAP-Versicherung vereinbart, ersetzen wir in Ergänzung zu A.2.5.1.1 bei einem geleasten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder Anhänger während der Laufzeit des Leasing- bzw. Kreditvertrages die Differenz zwischen dem Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen des A.2.5.1.10.

Dies gilt nicht wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast oder kreditfinanziert ist.

A.2.5.1.11.2 Die GAP-Versicherung wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von Ihnen oder uns einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die GAP-Versicherung wird zum Ende des Leasing- bzw. Kreditvertrages aufgehoben, wenn Sie uns die Beendigung schriftlich anzeigen.

Wenn Sie die GAP-Versicherung vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder Sie legen uns bei vollständiger und fachgerechter Reparatur keine Rechnung vor, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.5 und A.2.5.1.6 „unechter Totalschaden“).
- c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.
- d) Haben Sie mit uns „Werkstattservice Plus“ vereinbart, gelten abweichend die Regelungen gemäß A.2.5.2.5.

Ersatz von Betriebsmitteln als Folgeschaden

A.2.5.2.2 Wir übernehmen bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Kaskoschadens an Ihrem versicherten Fahrzeug die Kosten für Betriebsmittel (z. B. Motoröle, Bremsflüssigkeiten, Kühlmittel). Voraussetzung ist, dass diese aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgetauscht sind.

Nicht ersetzt wird der Verlust von Treibstoffen nach A.2.5.11.1.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem 4. Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). In den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

Die Entschädigungsleistung für Akkulatoren von Elektrofahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen ab dem 3. Betriebsjahr für jedes angefangene Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % ab.

Wertminderung für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

A.2.5.2.4 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.2.2.2, durch mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.4 oder bei Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.1.4 zahlen wir in Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 eine Wertminderung, die wir nach der Richtlinie des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVSK - zur Ermittlung der merkantilen Wertminderung (BVSK-Wertminderungsmodell) durch den von uns beauftragten Sachverständigen errechnen. Voraussetzung ist, dass der Schaden innerhalb von 48 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Was leisten wir bei Vereinbarung von „Werkstattservice Plus“?

A.2.5.2.5 Haben Sie die Kaskoversicherung mit „Werkstattservice Plus“ für Ihren Pkw vereinbart, gilt abweichend von A.2.5.2.1 folgendes:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- A.2.5.2.6 Sie informieren uns im Schadensfall, wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Sie erteilen den Reparaturauftrag. Vertragliche Rechte und Pflichten, wie z.B. Gewährleistungsansprüche, gelten ausschließlich zwischen Ihnen und der Werkstatt.

Zusatzleistungen

- A.2.5.2.7 Muss das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5) in eine von uns ausgewählte Reparaturwerkstatt gebracht werden, erhalten Sie folgende zusätzlichen Serviceleistungen:

Hol- und Bring-Service

- a) Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Der Transport des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- b) Wir organisieren für Sie, dass Ihr fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz abgeholt und in die von uns ausgewählte Werkstatt transportiert wird, wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km aber nicht weiter als 50 km beträgt. Ebenso organisieren wir für Sie, dass Ihr Fahrzeug nach der Reparatur von der Werkstatt wieder zu Ihrem Wohnsitz zurück gebracht wird, wenn die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km aber nicht weiter als 50 km beträgt.

Kostenlose Reinigung des Fahrzeugs

- c) Ihr reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von innen und außen gereinigt.

Sie überlassen uns nicht die Auswahl der Werkstatt

- A.2.5.2.8 Wir übernehmen 85% der nach A.2.5.2.1 zu ersetzenden Reparaturkosten, wenn
- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
 - das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.
- In diesen Fällen gelten die Zusatzleistungen nach A.2.5.2.7 nicht.

Sie lassen nicht reparieren

- A.2.5.2.9 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert und es liegt kein wirtschaftlicher Totalschaden vor, ersetzen wir die Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer), so wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns benannte Marken- oder Fachwerkstatt entstanden wären. A.2.5.2.7 und A.2.5.2.8 gelten nicht.

Wann gelten die Regelungen zum „Werkstattservice Plus“?

- A.2.5.2.10 Die Regelungen zur vereinbarten Kaskoversicherung mit „Werkstattservice Plus“ gelten nur für Schadenfälle, bei denen Ihr Pkw in der Bundesrepublik Deutschland repariert wird.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.10.1 wird berücksichtigt.

A.2.5.3 Abschleppen

Bei Beschädigung, Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit oder verkehrssicher ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.4 Hol- und Bringservice für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

Muss das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5) in eine Reparaturwerkstatt gebracht werden, organisieren wir auf Wunsch für Sie den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt und nach Reparatur zu dessen Rückführung zu Ihrem Wohnort. Die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wird dabei nicht geprüft.

Der Transport des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

A.2.5.5 Kosten eines vermittelten Mietwagens für Pkw (nur im Tarif KFZ Premium und wenn eine Vollkasko vereinbart ist)

- A.2.5.5.1 Wird das versicherte Fahrzeug durch einen Unfallschaden nach A.2.2.2.2, einen Zusammenstoß mit Tieren oder aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen beschädigt, übernehmen wir abweichend von den Regelungen unter A.2.5.11.1 unter den Voraussetzungen der folgenden Abschnitte die Kosten für einen Mietwagen während der Reparatur oder bei Totalschaden für die Zeit der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 7 Tage und höchstens bis insgesamt 350 Euro. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Fahrzeugklasse besteht nicht.

- A.2.5.5.2 Sind bereits Mietwagenkosten aus anderen Ansprüchen (z. B. Schutzbrief oder im Haftpflichtschadenfall vom anderen Versicherer) oder aus anderweitigen Mitgliedschaften geltend gemacht worden, sind sie den hier geregelten Leistungen anzurechnen.

- A.2.5.5.3 Wir erbringen diese Leistung nur, wenn die Schadenfeststellung durch einen von uns beauftragten Sachverständigen erfolgt, der Mietwagen von uns vermittelt wurde und Sie das Fahrzeug reparieren lassen bzw. im Totalschadenfall ein Ersatzfahrzeug anschaffen. Reparatur oder Ersatzbeschaffung müssen Sie durch Vorlage der Rechnung nachweisen.

- A.2.5.5.4 Diese Leistung ist beschränkt auf Schadensfälle, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind.

A.2.5.6 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.7 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.8.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats, nachdem die Schadenanzeige in Textform bei uns eingegangen ist, wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.
- A.2.5.8.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.
- A.2.5.8.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.5.8.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- Ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns die unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.9 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.7.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

- A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- A.2.5.10.2 Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

A.2.5.11 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.5.11.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.5.11.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.1.10 bis A.2.5.1.11 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir gegenüber dem Fahrer darauf, unsere Leistung in einem der Schwere seines Verhaltens entsprechenden Verhältnisses zurückzufordern. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht
oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Inhalts ermöglichen
oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Gebrauch des Fahrzeugs ohne vollständiges Wechselkennzeichen

A.2.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb nehmen, gebrauchen oder abstellen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt. Abweichend hiervon sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit diese Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Begleitetes Fahren

A.2.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

A.2.10 Leistungsverbesserungsgarantie für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge (nur im Tarif KFZ Premium)

Verbessern wir die in Abschnitt A.2 der AKB beschriebenen Leistungen für bei uns neu abgeschlossene Verträge, gelten diese Leistungsverbesserungen auch für Ihren Vertrag. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags vereinbart werden müssen.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser AKB.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Den Autoschutzbrief können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug bis 4 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), ein Krafterad, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Trike, ein Quad oder einen Lieferwagen im Werkverkehr abschließen.

A.3.3.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung,
- von zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung bei Lieferwagen im Werkverkehr sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.4.1 Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Internationale Versicherungskarte

A.3.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Autoschutzbrief auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.3.4.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen oder wurde es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bei Panne und Unfall

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie oder eine mitversicherte Person uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern Sie oder eine mitversicherte Person uns sofort nach Schadeneintritt telefonisch informieren und wir die Pannen- und Unfallhilfe organisieren.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die unter A.3.3.2 als versichert aufgeführte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen (Pkw, Krafträder) die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Mietwagen bei Unfall und Diebstahl

A.3.5.5 Bei einem Unfall oder bei Diebstahl des Fahrzeugs helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens für insgesamt 350 Euro. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

A.3.5.6 Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen unter A.2.5.5 entfallen die Leistungen nach A.3.5.5.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse.

Bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt entfallen die Leistungen Mietwagen nach A.3.6.3 und Pick-up-Service nach A.3.6.6.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.3.6.3 Sofern situativ verfügbar helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder der Leistung Übernachtung gemäß A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens einschließlich der Kosten für Winterbereifung und Zustellkosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens bis insgesamt 350 Euro. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 und Pick-up-Service nach A.3.6.6. Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen unter A.2.5.5 entfallen die Leistungen nach A.3.6.3.

Hilfe bei der Werkstattsuche

- A.3.6.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Kurzfahrten

- A.3.6.5 Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 40 Euro.

Pick-up-Service (gilt nicht für Lieferwagen)

- A.3.6.6 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.7 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

Fahrzeugschlüsselservice (gilt nicht für Lieferwagen)

- A.3.6.8 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise

- Sie unvorhersehbar erkranken oder sterben und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- Sie erkrankt sind oder sterben und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größeren Entfernungen die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.3 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 Euro pro Person.

Heimtransport von Haustieren

- A.3.7.4 Können mitgeführte Haustiere infolge Ihres Todes oder Ihrer Erkrankung nicht mehr versorgt werden, organisieren wir für Sie den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

- A.3.7.5 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

- A.3.7.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.7 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, gilt anstelle des Wohnsitzes der sich in Deutschland befindliche Geschäftssitz.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und dem Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug nicht eindeutig, übernehmen wir außer bei Lieferwagen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis zu 150 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.8.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland

- a) Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland.

Ersatz von Zahlungsmitteln im Ausland

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro in Anspruch nehmen.

- A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusage. Voraussetzung ist, dass diese - oder ein Ersatzpräparat - an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind. Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Abholung und Verzollung der Medikamente, sofern keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Im Todesfall

- c) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit den Angehörigen
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

- a) Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 Euro.

Weitere Hilfeleistung

- b) Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 250 Euro, wenn
- Sie in eine besondere Notlage geraten, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und
 - zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.3.9.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Begleitetes Fahren

- A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.3.12 Leistungsverbesserungsgarantie

Verbessern wir die in Abschnitt A.3 der AKB beschriebenen Leistungen für bei uns neu abgeschlossene Verträge, gelten diese Leistungsverbesserungen auch für Ihren Vertrag. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags vereinbart werden müssen.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch
- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
 - unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung
- erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

Als Unfall gelten auch

- Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war;
- Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet;
- tauchtypische Krankheiten, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug benutzen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.4.3.1 Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

- A.4.3.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.4.3.3 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.9), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %

Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhaustagegeld

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- A.4.6.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls angerechnet.

A.4.7 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

Voraussetzung

- A.4.7.1 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

- A.4.7.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

Höhe und Dauer

- A.4.7.3 Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthalts. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag angerechnet gezahlt.

A.4.8 Genesungsgeld

- A.4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

- A.4.8.2 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

- für den 01. bis 10. Tag 100 %,
- für den 11. bis 20. Tag 50 %,
- für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Krankenhaustagegelds.

A.4.9 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.9.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.9.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.10 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- A.4.10.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- A.4.10.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.10.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
 - bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
- A.4.10.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.11 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

- A.4.11.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe.
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- A.4.11.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.11.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

- A.4.11.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.
- Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.
- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.12 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.13 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.13.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.13.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
- Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
- Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - Alkoholkonsum,
 - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme: Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach A.4.1.2 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.13.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Ausnahme: Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegseignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht. Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

Kernenergie

- A.4.13.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Begleitetes Fahren

- A.4.13.6. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung erfolgt oder wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.13.7 Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach A.4.1.2 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Infektionen

- A.4.13.8 Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

Infektionen und deren Folgen

Ausnahme:

- Die versicherte Person infiziert sich mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Psychische Reaktionen

- A.4.13.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.13.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos

- A.4.13.11 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5 Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des USchadG bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.5.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- A.5.3.1 Die Leistung beschränkt sich für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von maximal 5.000.000 Euro. Die Leistung für das Kalenderjahr beträgt maximal 10.000.000 Euro. Liegt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme unter diesem Betrag, gilt diese Summe als vereinbart.

Selbstbeteiligung

- A.5.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Dem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie
- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
 - den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festen Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.5.5.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6 Auslandsschadenschutz - wenn andere Sie oder Ihren Pkw, Ihr Kraftrad, Leichtkraftrad, Quad, Trike oder Campingfahrzeug im Ausland schädigen (nur in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort und wenn Vollkasko vereinbart ist)

A.6.1 Was ist versichert?

- A.6.1.1 Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann. Die Haftung des ausländischen Unfallbeteiligten müssen Sie durch geeignete Belege nachweisen.

Personen- und Sachschaden

- A.6.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Gegnerisches Fahrzeug

- A.6.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Betrieb des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise

- A.6.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir nach A.6.8.2 im Schadenfall nur in Vorleistung treten, wenn Sie Ihre Ersatzansprüche noch nicht beim ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung angemeldet haben.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und

- den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs sowie des nach A.6.4 mitversicherten Anhängers,
- den Halter des versicherten Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer bzw. Hinterbliebenen des versicherten Fahrzeugs,
- die berechtigten Insassen bzw. Hinterbliebenen des versicherten Fahrzeugs,

sofern der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir ersetzen den versicherten Personen gemäß A.6.2 ihre Sach- und Personenschäden nach deutschem Recht in dem Umfang, als sei der Unfallgegner bei uns haftpflichtversichert. Wir leisten maximal bis zur Höhe der in Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Auslandsschadenschutz.

Soweit die Insassen des bei uns versicherten Fahrzeugs nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Soweit der berechtigte Fahrer des bei uns versicherten Fahrzeugs den Fahrerschutz nach A.7 versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

A.6.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist Ihr Fahrzeug, wenn zugleich eine Kfz-Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung im Tarif KFZ Premium oder KFZ Komfort bei uns besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten

Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.6.5.1 Versicherungsschutz besteht in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Veränderung des Geltungsbereichs

- A.6.5.2 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.6.6 Fälligkeit unserer Zahlung

Fälligkeit der Leistung

- A.6.6.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Mitwirkungspflichten

- A.6.6.2 Die versicherten Personen sind verpflichtet, uns bei der Aufklärung des Unfallgeschehens zu unterstützen. Sie haben ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen zu wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitzuwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

A.6.7 Was ist nicht versichert?

Aufgabe von Ansprüchen

- A.6.7.1 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Vorsatz und Straftat

- A.6.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat begehen oder verursachen.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- A.6.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage sind.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.6.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.6.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.6.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.6.7.7 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6.8 Verpflichtung Dritter

- A.6.8.1 Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen nach A.6.2 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche.

- A.6.8.2 Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D und E.

A.6.9 Wann endet der Auslandsschadenschutz?

Der Auslandsschadenschutz endet mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung. Beim Verkauf des Fahrzeugs endet der Auslandsschadenschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrzeugs an den Erwerber.

A.7 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs, der zum Unfallzeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

A.7.3 Versicherte Fahrzeuge

Den Fahrerschutz können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr abschließen.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union. Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.7.5 Welche Leistungen umfasst der Fahrerschutz?

Was wir ersetzen

A.7.5.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden mit Ausnahme von Schmerzensgeld so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Besteht für den Fahrer neben dem Fahrerschutz der Auslandsschadenschutz nach A.6, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.7.5.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.7.5.3 Die Leistung ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug pro geschädigter Person vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe der Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.7.5.4 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.7.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.7.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Straftat

A.7.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Ansprüche Dritter

A.7.6.3 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Sicherheitsgurt

A.7.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.7.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.7.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.7.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Vertragliche Ansprüche

- A.7.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrag oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Embargos

- A.7.6.9 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.7.7 Wann endet der Fahrerschutz?

Der Fahrerschutz endet mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung. Beim Verkauf des Fahrzeugs endet der Fahrerschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrzeugs an den Erwerber.

A.8 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden – Zusatzversicherung für Nutzfahrzeuge

A.8.1 Was ist versichert?

- A.8.1.1 Versichert sind im Rahmen der Vollkasko abweichend von A.2.2.2.2 unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen. Wenn Sie die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.

- A.8.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- a) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug,
- b) die im Versicherungsschein aufgeführten Wechsellaufbauten und Container,
- c) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören. Ausgenommen sind nicht versicherte Sachen gemäß A.8.1.4,
- d) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind,
- e) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechsellaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden.

- A.8.1.3 Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert:

- a) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben,
- b) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

- A.8.1.4 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- a) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differenzial, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen.

Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:

- Anlasser
- Auspuffanlage einschließlich Halterungen
- Kraftstoffsystem am Motor
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen)
- Lichtmaschine
- Motorblock mit Büchsen
- Motorbremse
- Triebwerk mit Kolben
- Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
- Ölwanne

Zum Getriebe gehörende Teile sind:

- Längstrib (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebsteil
- Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile

- b) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist
- c) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel

A.8.2 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.8.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen
oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.8.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.8.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.8.2.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.8.2.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.8.3 Was wir nicht ersetzen

Kein Versicherungsschutz – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – besteht für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat,
- b) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- c) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir, soweit wir bedingungsgemäß dazu verpflichtet sind,
- d) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 des VVG gilt für diese Fälle nicht. Sie müssen Ihren Anspruch auf Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen. Die Entschädigung ist zurückzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.8.4.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Veränderung des Geltungsbereichs

A.8.4.2 Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Ihnen und uns kann der Geltungsbereich erweitert oder eingeschränkt werden.

A.8.5 Welche Leistungen erbringen wir im Schadensfall?

A.8.5.1 Wird das nach A.8.1.2 a) bis e) versicherte Fahrzeug beschädigt oder zerstört, gelten die Abschnitte A.2.5.1.1 bis A.2.5.1.8 und A.2.5.2 der AKB, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

A.8.5.2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird abweichend von Abschnitt A.2.5.2.3 der AKB auch in den der ersten Zulassung folgenden vier Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

A.8.6 Selbstbeteiligung

Ist für die Vollkasko eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis gem. A.8.1 zusätzlich von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung in der Vollkasko vereinbart haben.

A.8.7 Rückstufung im Schadensfall

Ein Schadensfall im Rahmen der Zusatzversicherung für Betriebs-, Brems- und Bruchschäden führt – sofern das SF-Klassensystem für die versicherte Fahrzeugart Anwendung findet – zur Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse der Vollkasko gemäß Abschnitt I dieser AKB.

A.8.8 Veränderungen des versicherten Risikos

Sie sind verpflichtet, uns Risikoveränderungen gem. A.8.1.2 unverzüglich mitzuteilen. Die Neuberechnung des Beitrags wird per Wirksamkeit der Risikoveränderungen vorgenommen.

A.8.9 Wann endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden?

Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden endet mit der Beendigung der Vollkasko. Beim Verkauf des Fahrzeugs endet diese Zusatzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Nutzfahrzeugs an den Erwerber.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.1 bis C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Sie haben nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem roten Kennzeichen oder einem Kurzzeitkennzeichen verwendet, haben Sie beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

Für Pkw haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Tarifs KFZ Basis, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Kasko, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutz und Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, Auslandsschadenschutz, Fahrerschutz sowie bei der Zusatzversicherung für Brems- Betriebs- und reinen Bruchschäden haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Zugang des Versicherungsscheins, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir nach C.6.1 für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

- C.4.1 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.7) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Saisonkennzeichen

- C.4.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur die jährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbaren.

Mindestbeiträge

- C.4.3 Bei einer halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode beträgt der Mindestbeitrag 2 Euro.

Ausfuhrkennzeichen

- C.4.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

- C.6.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 % des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbetrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

- C.6.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

- C.6.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das

- mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen
- zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen

zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss daran dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich Dauer und Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.6.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

Merkmale zur Beitragsberechnung in der Kaskoversicherung

- C.6.5 Schließen Sie für weniger als ein Jahr eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

- C.6.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 Euro.

C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2. und die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz, dem Fahrerschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.13.3, A.5.5.6, A.6.7.4, A.7.6.5 und A.8.2.2.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz, dem Fahrerschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.13.2, A.5.5.1, A.6.7.2, A.7.5.2, A.7.6.4 und A.8.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten und die Ausschlüsse nach D.1.1.4 und in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz, dem Fahrerschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.13.3, A.5.5.6, A.6.7.4, A.7.6.5 und A.8.2.2.

D. 1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Auch in der Kfz-Haftpflicht, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Umweltschadenversicherung, dem Auslandsschadenschutz sowie der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht für solche Fahrten nach A.1.5.2, A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.13.2, A.5.5.1, A.6.7.2 und A.8.2.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1.1.3 bis D.1.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.2.3 Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen, wenn

- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 zu regulieren oder
- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Medizinische Versorgung

- E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, muss der Fahrer unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die den Fahrer vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Der Fahrer muss es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann der Fahrer den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss er die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich der Fahrer untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Er muss erforderlichenfalls darauf hinwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.3 Der Fahrer muss alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere muss er unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise muss er uns vorlegen.

Wahrung der Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.4 Der Fahrer bzw. seine Hinterbliebenen müssen ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

E.1.7 Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.1.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß §4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Mahnverfahrens.

- E.1.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.8 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz

Die versicherten Personen nach A.6.2 sind verpflichtet, uns bei der Aufklärung des Unfallgeschehens zu unterstützen. Sie haben ihre Ersatzansprüche unter Beachtung der geltenden Formvorschriften und Fristen zu wahren und bei deren Durchsetzung im Regressweg durch uns mitzuwirken. Den von uns mit der Rechtsverfolgung beauftragten Rechtsanwälten und sonstigen Dritten ist Vollmacht zu erteilen.

E.1.9 Zusätzlich bei der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B. Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung nach J.3 spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, Umweltschadenversicherung, der Fahrerschutz, der Auslandsschadenschutz und die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, Umweltschadenversicherung sowie der Auslandsschadenschutz und der Fahrerschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadenversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.6 Kündigen Sie oder wir die Vollkaskoversicherung, endet die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

- G.6.1 Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag zum Ablauf kündigen und der Vertrag kein volles Kalenderjahr bestanden hat. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach Kurztarif gemäß C.6.1.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, den Auslandsschadenschutz, den Fahrerschutz, die GAP-Versicherung, die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, den Rabattschutz, ElektroPlus sowie für CampingInhaltPlus.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Besteht für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.8 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- oder Kasko-Ruheversicherung abschließen. Mit dem Abschluss einer Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung ist gleichzeitig eine beitragsfreie Umweltschadenversicherung vereinbart.
- H.1.4 Die Regelungen nach H.1.2 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, Wohnwagenanhänger, Gabelstapler sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand und
- die Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.8 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger und Gabelstapler.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung und soweit beantragt beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Verträge für

- Sonderfahrzeuge jeder Art mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte Kurzzeitkennzeichen und
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstuung in SF-Klasse 1, 2 oder 4

Sonderersteinstuung in SF-Klasse 1

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie bereits eines dieser Fahrzeuge versichert haben, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder
- Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder
- ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder
- Sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen eine Fahrerlaubnis zum Führen eines dieser Fahrzeuge besitzen.
Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.4 gleichgestellt sein. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1 eingestuft.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere als die SF-Klasse 1 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug versichert, gilt nur die Regelung unter a).

Sonderersteinstuung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt, oder
- Sie erstmals eines dieser Fahrzeuge bei uns versichern und ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere als die SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sonderersteinstuung in SF-Klasse 4

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn

- a) Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist,
 - die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt und
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, oder
- b) Sie erstmals eines dieser Fahrzeuge bei uns versichern und ein Elternteil von Ihnen bereits eines dieser Fahrzeuge versichert hat, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist,
 - die Laufzeit des Vertrags ein Jahr beträgt und
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere als die SF-Klasse 4 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzung zur Fahrzeugnutzung nicht mehr erfüllt ist. Fällt die Voraussetzung in der Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres weg, wird Ihr Vertrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzung folgt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.1 oder I.2.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Krafttrad, ein Trike, ein Quad, ein Kleinkrafttrad, ein Leichtkrafttrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug, ein Lieferwagen, ein Lkw, eine Zugmaschine oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

I.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr. Die Auswirkung einer Rückstufung auf den Beitrag darf nicht durch Änderung der Zahlungsperiode beeinflusst werden.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 2, 1, ½, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 4, 2, 1 oder 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 4, 2, 1 oder 0 begonnen und bestand während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 4	nach	SF-Klasse 5,
von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Rabatenschutz ab SF-Klasse 4

Rabatenschutz – ein Schaden ist frei

- I.3.6.1 Haben Sie mit uns für Ihren Pkw Rabatenschutz vereinbart, führt in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung je ein belastender Schaden pro Kalenderjahr nicht zu einer Rückstufung, wenn der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung mindestens die SF-Klasse 4 erreicht hat. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt keine Rückstufung, aber auch keine Weiterstufung in die nächst bessere SF-Klasse. Ist die SF-Klasse 4 nicht erreicht, erfolgt eine Rückstufung nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 unter 1.2.

Melden Sie uns im selben Kalenderjahr einen weiteren Schaden im Sinne von I.3, wird der Vertrag nach der Tabelle in Anhang 1 unter 1.2 zurückgestuft.

Der Zeitpunkt der Schadenmeldung ist maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugerechnet wird. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzungen für den Rabatenschutz

- I.3.6.2 Bei Abschluss des Vertrags darf im laufenden Kalenderjahr kein Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eingetreten sein, der nach I.3 zu einer Rückstufung in eine andere SF-Klasse führen würde. Dies gilt nicht bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.6.1.1 nach Veräußerung oder Wagniswegfall für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabatenschutz bei uns vereinbart war.

Stellt sich nachträglich heraus, dass diese Voraussetzung bei Abschluss des Vertrags nicht erfüllt war, entfällt der Rabatenschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

- I.3.6.3 Sie können in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw den Rabatenschutz vereinbaren. Haben Sie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabatenschutz nur für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vereinbart werden.

Beitragsberechnung

- I.3.6.4 Der Beitrag für den Rabatenschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung und wird nur berechnet, wenn die SF-Klasse 4 erreicht ist.

Beendigung von Rabatenschutz

- I.3.6.5 Rabatenschutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Wird der Beitrag für den Rabatenschutz erstmals berechnet, weil aufgrund Neueinstufung oder Weiterstufung erstmals die SF-Klasse 4 erreicht wurde, kann der Rabatenschutz zu dem Termin gekündigt werden, zu dem die Beitragsberechnung wirksam wird.

Sie können den Rabatenschutz innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragsberechnung kündigen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag im dann folgenden Kalenderjahr zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

- I.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig erstatten. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Leasingfahrzeug

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Die Übernahme bezieht sich auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich zum Beispiel durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2a Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Dies gilt auch, wenn Sie Versicherungsverträge für zwei Fahrzeuge abgeschlossen haben, von denen jeweils eines außer Betrieb gesetzt ist (siehe auch H.1) oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden (siehe auch H.2).

- I.6.1.2b Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

Ringtausch

- I.6.1.3 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.2 b können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde regelmäßig von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.5 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrags, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabattsysteme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Klein- und Leichtkrafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

- I.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug

entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um ein Elternteil, Ihr Kind, eine andere mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine juristische Person
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Sie werden dabei so eingestuft, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag bei uns abgeschlossen hätten.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1b), auch eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst wird die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorgenommen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Einstufungen des Rabattschutzes nach I.3.6 werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest. Sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, nehmen wir gegebenenfalls eine Korrektur rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags vor.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Erhöhung / Verminderung des Versicherungsbeitrags

J.3.1 Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

J.3.2 Richtet sich Ihr Versicherungsbeitrag nach Ihrem Alter oder dem Alter des Fahrers Ihres Fahrzeugs, wird das Alter zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres aktualisiert. Hierfür ist die Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr des Beginns des nächsten Versicherungsjahres maßgeblich. Ihren Versicherungsbeitrag passen wir entsprechend an.

J.3.3 Richtet sich Ihr Versicherungsbeitrag nach dem Alter Ihres Fahrzeugs, wird das Fahrzeugalter zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres aktualisiert. Hierfür ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erstzulassung und dem Kalenderjahr des Beginns des nächsten Versicherungsjahres maßgeblich. Ihren Versicherungsbeitrag passen wir entsprechend an.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für alle unter G.4.1 genannten Versicherungsarten entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkungen auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs.

K.2.4 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrzeugnutzung gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.

K.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 250 Euro zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigeren Angaben gemacht.

K.4.6 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben,
- und Sie auch innerhalb einer Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@oeffentliche.de

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Friedrichswall 1

30159 Hannover

E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de

Telefon 0511/120-0; Telefax 0511/120-5770.

Bitte beachten Sie, dass das Ministerium keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Orts, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen,
- sich die höchststrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehrt haben.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
49 Kalenderjahre	SF 49	15	16
48 Kalenderjahre	SF 48	15	16
47 Kalenderjahre	SF 47	16	16
46 Kalenderjahre	SF 46	16	17
45 Kalenderjahre	SF 45	16	17
44 Kalenderjahre	SF 44	16	17
43 Kalenderjahre	SF 43	16	17
42 Kalenderjahre	SF 42	16	18
41 Kalenderjahre	SF 41	17	18
40 Kalenderjahre	SF 40	17	18
39 Kalenderjahre	SF 39	17	18
38 Kalenderjahre	SF 38	17	19
37 Kalenderjahre	SF 37	18	19
36 Kalenderjahre	SF 36	18	19

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
35 Kalenderjahre	SF 35	18	19
34 Kalenderjahre	SF 34	18	20
33 Kalenderjahre	SF 33	19	20
32 Kalenderjahre	SF 32	19	20
31 Kalenderjahre	SF 31	19	21
30 Kalenderjahre	SF 30	20	21
29 Kalenderjahre	SF 29	20	21
28 Kalenderjahre	SF 28	20	22
27 Kalenderjahre	SF 27	21	22
26 Kalenderjahre	SF 26	21	23
25 Kalenderjahre	SF 25	22	23
24 Kalenderjahre	SF 24	22	23
23 Kalenderjahre	SF 23	23	24
22 Kalenderjahre	SF 22	23	24
21 Kalenderjahre	SF 21	24	25
20 Kalenderjahre	SF 20	24	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	26	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	27
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	29
14 Kalenderjahre	SF 14	29	29
13 Kalenderjahre	SF 13	30	30
12 Kalenderjahre	SF 12	31	31
11 Kalenderjahre	SF 11	32	32
10 Kalenderjahre	SF 10	33	33
9 Kalenderjahre	SF 9	35	33
8 Kalenderjahre	SF 8	36	35
7 Kalenderjahre	SF 7	38	36
6 Kalenderjahre	SF 6	40	37
5 Kalenderjahre	SF 5	42	38
4 Kalenderjahre	SF 4	44	39
3 Kalenderjahre	SF 3	46	41
2 Kalenderjahre	SF 2	49	42
1 Kalenderjahr	SF 1	53	44
-	SF 1/2	66	49
-	0	90	55
-	M	100	65

1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 50	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 49	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 48	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 47	SF 24	SF 11	SF 4	M
SF 46	SF 24	SF 10	SF 3	M
SF 45	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 42	SF 22	SF 9	SF 3	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 3	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 3	M
SF 39	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 36	SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 35	SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 3	SF 1/2	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 1	0	M
SF 17	SF 7	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 50	SF 39	SF 25	SF 12	M
SF 49	SF 35	SF 22	SF 12	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 12	M
SF 47	SF 33	SF 21	SF 12	M
SF 46	SF 32	SF 20	SF 12	M
SF 45	SF 31	SF 20	SF 12	M
SF 44	SF 31	SF 19	SF 11	M
SF 43	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 42	SF 29	SF 18	SF 10	M
SF 41	SF 28	SF 17	SF 10	M
SF 40	SF 27	SF 17	SF 10	M
SF 39	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 38	SF 26	SF 16	SF 9	M
SF 37	SF 25	SF 15	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 35	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 13	SF 7	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 18	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 17	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 7	SF 1	0	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw in den Tarifen KFZ Premium und KFZ Komfort mit Rabattschutz

1.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden	bei 5 und mehr Schäden
SF 50	SF 50	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 49	SF 49	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 48	SF 48	SF 25	SF 11	SF 4	M
SF 47	SF 47	SF 24	SF 11	SF 4	M
SF 46	SF 46	SF 24	SF 10	SF 3	M
SF 45	SF 45	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 44	SF 44	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 43	SF 43	SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 42	SF 42	SF 22	SF 9	SF 3	M
SF 41	SF 41	SF 21	SF 9	SF 3	M
SF 40	SF 40	SF 20	SF 9	SF 3	M
SF 39	SF 39	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 38	SF 38	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 37	SF 37	SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 36	SF 36	SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 35	SF 35	SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 34	SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 33	SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 31	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 29	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 28	SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 22	SF 22	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 21	SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 20	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 19	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 18	SF 8	SF 1	0	M
SF 17	SF 17	SF 7	SF 1	0	M
SF 16	SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 13	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 12	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 11	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 8	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 Schäden	bei 5 und mehr Schäden
SF 50	SF 50	SF 39	SF 25	SF 12	M
SF 49	SF 49	SF 35	SF 22	SF 12	M
SF 48	SF 48	SF 34	SF 21	SF 12	M
SF 47	SF 47	SF 33	SF 21	SF 12	M
SF 46	SF 46	SF 32	SF 20	SF 12	M
SF 45	SF 45	SF 31	SF 20	SF 12	M
SF 44	SF 44	SF 31	SF 19	SF 11	M
SF 43	SF 43	SF 30	SF 18	SF 10	M
SF 42	SF 42	SF 29	SF 18	SF 10	M
SF 41	SF 41	SF 28	SF 17	SF 10	M
SF 40	SF 40	SF 27	SF 17	SF 10	M
SF 39	SF 39	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 38	SF 38	SF 26	SF 16	SF 9	M
SF 37	SF 37	SF 25	SF 15	SF 8	M
SF 36	SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 35	SF 35	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 34	SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 33	SF 22	SF 13	SF 7	M
SF 32	SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 31	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 29	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 27	SF 17	SF 9	SF 3	M
SF 26	SF 26	SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 22	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 21	SF 21	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 20	SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 19	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 18	SF 18	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 17	SF 17	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 16	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 15	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 14	SF 7	SF 1	0	M
SF 13	SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 11	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	20	20
18 Kalenderjahre	SF 18	20	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	21	22
15 Kalenderjahre	SF 15	21	22
14 Kalenderjahre	SF 14	21	23
13 Kalenderjahre	SF 13	21	24
12 Kalenderjahre	SF 12	22	24
11 Kalenderjahre	SF 11	22	25
10 Kalenderjahre	SF 10	22	26

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
9 Kalenderjahre	SF 9	23	27
8 Kalenderjahre	SF 8	23	28
7 Kalenderjahre	SF 7	24	29
6 Kalenderjahre	SF 6	25	31
5 Kalenderjahre	SF 5	26	32
4 Kalenderjahre	SF 4	28	34
3 Kalenderjahre	SF 3	31	36
2 Kalenderjahre	SF 2	35	39
1 Kalenderjahr	SF 1	44	42
-	SF 1/2	53	57
-	0	68	74
-	M	82	101

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1	0	M	M
SF 11	SF 1	0	M	M
SF 10	SF 1	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 20	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 17	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 15	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	28	29
13 Kalenderjahre	SF 13	29	29
12 Kalenderjahre	SF 12	30	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	30
8 Kalenderjahre	SF 8	33	31
7 Kalenderjahre	SF 7	34	31
6 Kalenderjahre	SF 6	36	32
5 Kalenderjahre	SF 5	37	33
4 Kalenderjahre	SF 4	39	33
3 Kalenderjahre	SF 3	41	34
2 Kalenderjahre	SF 2	43	36
1 Kalenderjahr	SF 1	46	37
-	SF 1/2	50	37
-	0	61	46
-	M	120	50

3.2 Rückstufung im Schadensfall bei Campingfahrzeugen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 2	0	M	M
SF 19	SF 2	0	M	M
SF 18	SF 2	0	M	M
SF 17	SF 2	0	M	M
SF 16	SF 1	0	M	M
SF 15	SF 1	0	M	M
SF 14	SF 1	0	M	M
SF 13	SF 1	0	M	M
SF 12	SF 1/2	0	M	M
SF 11	SF 1/2	0	M	M
SF 10	SF 1/2	0	M	M
SF 9	SF 1/2	0	M	M
SF 8	SF 1/2	0	M	M
SF 7	0	M	M	M
SF 6	0	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	24	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25	24
23 Kalenderjahre	SF 23	26	24
22 Kalenderjahre	SF 22	26	24
21 Kalenderjahre	SF 21	27	25
20 Kalenderjahre	SF 20	27	25
19 Kalenderjahre	SF 19	28	25
18 Kalenderjahre	SF 18	29	26
17 Kalenderjahre	SF 17	30	26
16 Kalenderjahre	SF 16	31	26
15 Kalenderjahre	SF 15	32	27
14 Kalenderjahre	SF 14	33	27
13 Kalenderjahre	SF 13	34	28
12 Kalenderjahre	SF 12	35	28
11 Kalenderjahre	SF 11	37	29
10 Kalenderjahre	SF 10	39	30
9 Kalenderjahre	SF 9	41	31
8 Kalenderjahre	SF 8	43	31
7 Kalenderjahre	SF 7	46	33
6 Kalenderjahre	SF 6	49	34
5 Kalenderjahre	SF 5	52	35
4 Kalenderjahre	SF 4	57	37
3 Kalenderjahre	SF 3	62	39
2 Kalenderjahre	SF 2	69	42
1 Kalenderjahr	SF 1	78	45
-	SF 1/2	83	48
-	0	100	50
-	M	149	69

4.2 Rückstufung im Schadensfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen, Krankenwagen, Busse, Leichenwagen, Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Gabelstapler (nur Kfz-Haftpflicht)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 4	M	M
SF 29	SF 13	SF 4	M	M
SF 28	SF 13	SF 4	M	M
SF 27	SF 12	SF 3	M	M
SF 26	SF 12	SF 3	M	M
SF 25	SF 11	SF 3	M	M
SF 24	SF 11	SF 3	M	M
SF 23	SF 10	SF 3	M	M
SF 22	SF 10	SF 3	M	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 21	SF 10	SF 3	M	M
SF 20	SF 9	SF 2	M	M
SF 19	SF 9	SF 2	M	M
SF 18	SF 8	SF 2	M	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 7	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 1/2	M	M
SF 29	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 28	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 27	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 26	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 25	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 24	SF 7	0	M	M
SF 23	SF 7	0	M	M
SF 22	SF 7	0	M	M
SF 21	SF 6	0	M	M
SF 20	SF 6	0	M	M
SF 19	SF 6	0	M	M
SF 18	SF 6	0	M	M
SF 17	SF 5	0	M	M
SF 16	SF 5	0	M	M
SF 15	SF 5	0	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5 Taxis, Mietwagen

5.1 Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	44
19 Kalenderjahre	SF 19	31	45
18 Kalenderjahre	SF 18	32	47

Dauer des schaden- freien und ununter- brochenen Verlaufs	Schadenfrei- heitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
17 Kalenderjahre	SF 17	33	48
16 Kalenderjahre	SF 16	34	49
15 Kalenderjahre	SF 15	35	50
14 Kalenderjahre	SF 14	37	52
13 Kalenderjahre	SF 13	38	53
12 Kalenderjahre	SF 12	40	54
11 Kalenderjahre	SF 11	42	56
10 Kalenderjahre	SF 10	44	58
9 Kalenderjahre	SF 9	46	60
8 Kalenderjahre	SF 8	48	62
7 Kalenderjahre	SF 7	51	64
6 Kalenderjahre	SF 6	54	66
5 Kalenderjahre	SF 5	57	68
4 Kalenderjahre	SF 4	60	71
3 Kalenderjahre	SF 3	65	73
2 Kalenderjahre	SF 2	69	76
1 Kalenderjahr	SF 1	75	80
-	SF 1/2	79	80
-	0	82	91
-	M	119	109

5.2 Rückstufung im Schadensfall bei Taxis und Mietwagen

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 20	SF 14	SF 9	M	M
SF 19	SF 14	SF 9	M	M
SF 18	SF 14	SF 9	M	M
SF 17	SF 13	SF 8	M	M
SF 16	SF 12	SF 8	M	M
SF 15	SF 11	SF 7	M	M
SF 14	SF 10	SF 6	M	M
SF 13	SF 9	SF 5	M	M
SF 12	SF 9	SF 5	M	M
SF 11	SF 8	SF 4	M	M
SF 10	SF 7	SF 4	M	M
SF 9	SF 6	SF 3	M	M
SF 8	SF 5	SF 2	M	M
SF 7	SF 5	SF 2	M	M
SF 6	SF 4	SF 1	M	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 20	SF 14	SF 8	M	M
SF 19	SF 13	SF 8	M	M
SF 18	SF 13	SF 8	M	M
SF 17	SF 12	SF 7	M	M
SF 16	SF 11	SF 6	M	M
SF 15	SF 10	SF 5	M	M
SF 14	SF 9	SF 4	M	M
SF 13	SF 9	SF 4	M	M
SF 12	SF 8	SF 3	M	M
SF 11	SF 7	SF 2	M	M
SF 10	SF 6	SF 2	M	M
SF 9	SF 5	SF 1	M	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Zusätzliche Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir berücksichtigen bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung die folgenden zusätzlichen Merkmale zur Beitragsberechnung:

1 Wohneigentum

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer ständig selbst bewohnten Eigentumswohnung im Inland ist.

2 Fahrleistung

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung Ihres Fahrzeugs (auch Ersatzfahrzeug).

3 Familie

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind haben, das noch keine 16 Jahre alt ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

4 Fahrzeugnutzung

Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

4.1 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer Ihres Fahrzeugs. Dabei sind auch Personen maßgebend, die das Fahrzeug nur gelegentlich nutzen. Berücksichtigt wird das jeweilige Lebensalter, welches wir anhand des Geburtsjahres ermitteln. Das Alter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

4.2.1 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, von welchem Personenkreis das Fahrzeug genutzt wird.

4.2.2 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und/oder von Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner und/oder von einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglied gefahren wird.

4.2.3 Wird Ihr Pkw auch von Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft gefahren, die noch keine 25 Jahre alt sind, ist auch die gelegentliche Nutzung aller weiteren bei uns versicherten Pkw von Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft möglich. Für die Fahrzeuge dieser Familienangehörigen ist eine Anpassung des Fahrerkreises nicht erforderlich.

Begleitetes Fahren mit 17

4.3 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Fahrerausbildung (Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren mit 17“), wenn das Fahrzeug auch von Personen gefahren wird, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung ist, dass der junge Fahrer mindestens 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres das Fahrzeug mit fährt und Sie uns die Teilnahme an der Ausbildung durch Vorlage der Prüfbescheinigung oder der Fahrerlaubnis nachweisen.

5 Fahrzeugalter

Fahrzeugalter bei Erwerb

5.1 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Zeitraum zwischen der Erstzulassung Ihres Fahrzeugs und dem Erwerb durch Sie.

Fahrzeugalter nach Erstzulassung

5.2 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Alter Ihres Fahrzeugs. Das Fahrzeugalter wird jährlich neu berechnet und der Beitrag zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend angepasst.

6 Abweichender Halter

Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug auf eine andere Person als Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner zugelassen ist.

7 Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern

7.1 Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie Mitarbeiter eines Kraftfahrzeugherstellers sind.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um ein fabrikneues Fahrzeug oder bisher auf den Hersteller zugelassenes Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
- Sie das Fahrzeug mit einem Kaufpreisrabatt von Ihrem Arbeitgeber erworben haben,
- Sie das Fahrzeug auf Ihren Namen versichern,
- Sie Ihr Arbeitsverhältnis und die Gewährung eines Kaufpreisrabattes durch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nachweisen.

- 7.2 Die unter 7.1 genannten Voraussetzungen gelten auch für
- a) Mitarbeiter von Werksniederlassungen,
 - b) verwitwete Ehepartner,
 - c) ehemalige Werksangehörige, die sich im Ruhestand befinden,
 - d) Ihren nicht getrennt lebenden Ehepartner, wenn Sie Halter des Fahrzeugs sind.
- 7.3 Dieses Merkmal zur Beitragsberechnung wird angewandt, wenn das Fahrzeug bei Vertragsbeginn nicht älter als 18 Monate ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.
- Dieses Merkmal ist nur für Verträge, die in die Tarifgruppe R oder N eingestuft sind, möglich.
- 8 Bestehen einer Voll- oder Teilkaskoversicherung**
- Ihr Versicherungsbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich danach, ob für Ihren Vertrag eine Voll- oder Teilkaskoversicherung besteht.
- 9 Bestehen eines Vertrages für einen Pkw**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner bereits einen Pkw bei uns versichert haben.
- 10 Fahrsicherheitstraining**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Sie an einem Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben, das den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) entspricht. Voraussetzung ist, dass
- a) Ihre Teilnahme nicht mehr als 12 Monate vor Vertragsbeginn zurückliegt,
 - b) Sie uns die Teilnahme nachweisen und
 - c) das Fahrzeug von Ihnen gefahren wird.
- 11 Fahrzeug mit Elektro- oder Hybridantrieb (ElektroBonus)**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug serienmäßig mit einem Elektro- oder Hybridantrieb ausgestattet ist.
- 12 ABS**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug mit einem Antiblockiersystem ausgestattet ist.
- 13 GFK-Dach**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob Ihr Fahrzeug mit einem glasfaserverstärkten Kunststoffdach (GFK-Dach) ausgestattet ist.
- 14 Saisonkennzeichen**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich danach, ob für Ihr Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt wurde.
- 15 Zahlungsperiode**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Zahlungsperiode, die Sie mit uns vereinbart haben.

Anhang 3: Tarifgruppen

Die Beiträge der Tarifgruppen Nr.1 bis 6 gelten für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die genannten Personenkreise versichert sind.			auf die folgenden Fahrzeugarten anwendbar							
			PKW	Leichtkraftträder / Kraftträder	Trike, Quads	Campingfahrzeuge	Lieferwagen bis 3,5t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5t (Werkverkehr)	Anhänger (Werkverkehr)	Wohnwagenanhänger
Nr.	Tarifgruppe	Personenkreis								
1.	A	Landwirte	X							
2.	B	Öffentlicher Dienst	X	X	X	X	X	X		
3.	C	Beamte / Richter	X	X	X	X	X	X		
4.	D	Dienstleister	X	X	X	X	X	X		
5.	F	Finanzdienstleister	X	X	X	X	X		X	X
6.	R/N	Normaltarif	alle anderen Fahrzeuge							

1 Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten für Versicherungsverträge für Pkw die versichert sind auf

- Landwirte und Gartenbaubetriebe:
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von zwei ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften,
- Ehemalige Landwirte:
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind,
- Familienangehörige:
Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.
- Witwen und Witwer:
nicht berufstätige Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung),
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
- Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer),
- Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- Mitarbeiter im Ruhestand und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2f) oder 2g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind,
- nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr und Mitarbeitern im Ruhestand, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2f), 2g) oder 2h) erfüllt haben sowie
- Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 2f), 2g) oder 2h) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.

3 Tarifgruppe D

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen des Privatrechts versichert sind, wenn diese

- wegen der seit dem 01.01.1994 erfolgten Privatisierungen der öffentlichen Hand nicht mehr die Voraussetzungen der Tarifgruppe B erfüllen,

- b) als Wohnungsunternehmen entweder Mitglied im Verband der Wohnungswirtschaft sind oder lt. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in erster Linie durch Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Wohnraum für private Zwecke dem Gemeinwohl dienen,
- c) als Versorgungsunternehmen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten oder
- d) als private Krankenanstalten (z. B. Kurkliniken, Reha-Zentren, Sanatorien) der Gesundheitspflege dienen,
- e) 100%ige Tochterunternehmen der unter 3 a) aufgeführten Unternehmen sind, auch wenn die Gründung nach dem 01.01.1994 erfolgte.

3.1 Ziffer 3 gilt auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

- a) Mitarbeiter und Auszubildende der in Ziffer 3 genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt,
- b) Mitarbeiter der in Ziffer 3 genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und diese nicht anderweitig berufstätig sind,
- c) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen und Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach 3.1 a) oder 3.1 b) erfüllt haben und
- d) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 3.1 a) oder 3.1 b) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.

4 Tarifgruppe C

Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

- a) Beamte und Richter der unter Ziffer 2 a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden,
- b) Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter 4 a) genannten Beamten, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- c) Pensionäre und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen nach 4 a) oder 4 b) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamten, Richtern und Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Ziffer 2 f), 2g) oder 2h) erfüllt haben und
- d) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 4 a), 4b) oder 4c) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind.

5 Tarifgruppe F

Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die versichert sind auf

- a) festangestellte Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes sowie Auszubildende und beurlaubte Mitarbeiter von
 - Kreditinstituten, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen,
 - Bausparkassen,
 - Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen – und
 - Verbundpartnern der Öffentlichen Versicherung Braunschweig,
- b) selbstständige Versicherungsvermittler nach § 84 HGB sowie deren festangestellte Mitarbeiter,
- c) Ruheständler, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand den nach 5 a) oder 5 b) genannten Personenkreisen angehörten,
- d) Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft von Personen, die die Voraussetzungen nach 5 a), 5 b) oder 5 c) erfüllen und das Fahrzeug ausschließlich für eigene und private Zwecke nutzen,
- e) Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach 5 a), 5 b) oder 5 c) erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und diese nicht erwerbstätig sind und
- f) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Personen, die bei ihrem Tode dem unter 5 a), 5 b) oder 5 c) genannten Personenkreis angehörten.

Voraussetzung für Mitarbeiter der Unternehmen und der Versicherungsvermittler ist, dass sie einer nicht selbstständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit nachgehen.

5.1 Die Anwendung dieser Tarifgruppe ist nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich

- für eigene und private Zwecke oder
- beruflich im Rahmen der Tätigkeit als
 - a) festangestellter Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes sowie Auszubildender von
 - Kreditinstituten, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen,
 - Bausparkassen,
 - Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen – und
 - Verbundpartnern der Öffentlichen Versicherung Braunschweig,
 - b) selbstständiger Versicherungsvermittler nach § 84 HGB bzw.
 - c) fest angestellte Mitarbeiter von selbstständigen Versicherungsvermittlern nach § 84 HGB

genutzt wird.

6 Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 5 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die in J.2 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

7 Zuordnung zu den Tarifgruppen

7.1 Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D, C oder F erfolgt grundsätzlich erst dann, sobald die Voraussetzungen schriftlich nachgewiesen sind. Beantragen Sie schon bei der Antragsstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D, C oder F, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendige Bescheinigung nach Vertragsschluss unverzüglich bei uns eingereicht wird.

- 7.2 Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen müssen Sie unverzüglich anzeigen.
- 7.3 Die Beiträge der Tarifgruppen B, D, C und F gelten nicht für Versicherungsverträge von
- Mietwagen und Taxis,
 - Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 - Kraftomnibussen,
 - Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 - Zugmaschinen
 - landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 - Sonderfahrzeugen jeder Art,
 - Anhängern (Ausnahme: Anhänger im Privatverkehr und Wohnwagenanhänger bei Tarifgruppe F), Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 - Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
 - Gabelstaplern.
- Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten außerdem nicht für Pkw, Kräder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge im Tarif KFZ Basis und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- 7.4 Bei Versicherungsverträgen, die in die Tarifgruppen A, B, D, C und F eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann zulässig, wenn
- die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch durch den Halter erfüllt werden und dies entsprechend nachgewiesen wird, oder
 - der abweichende Halter der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner ist.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

2 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

- 2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 2.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 KW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 2.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse bis zu 425 kg, einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Benzin-Motoren (PI-Motor) oder nicht mehr als 500 ccm bei Diesel-Motoren (CI-Motor) und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- 2.4 motorisierte Krankenfahrstühle.
- Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen, sind
- 2.5 Elektrokleinstfahrzeuge mit einer
- Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h bis 20 km/h,
 - Lenk- oder Haltestange,
 - Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.

3 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

4 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

5 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 5.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 5.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 5.3 Nicht unter 5.1 und 5.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

6 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

- 7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 8 Leasingfahrzeuge**
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 9 Leichtkrafträder**
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
- 10 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 11 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 12 Mietwagen**
Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 13 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 14 Pkw**
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 15 Quads**
Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob diese als kradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen / Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.
- 16 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 17 Selbstfahrvermietfahrzeuge**
Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 19 Taxis**
Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- 20 Trikes**
Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- 21 Umzugsverkehr**
Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 22 Wechsellaufbauten**
Wechsellaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 23 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 24 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen. Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen

Die Zusatzvereinbarungen ergänzen die Regelungen Ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten die AKB.

Zusatzvereinbarung 1: CampingInhaltPlus

(nur für privat genutzte Campingfahrzeuge / Wohnwagenanhänger)

Was ist versichert?

- 1.1 Versichern Sie ein Campingfahrzeug oder einen Wohnwagenanhänger, können Sie die Leistungen der Voll- und Teilkaskoversicherung durch den beitragspflichtigen Abschluss der Zusatzdeckung CampingInhaltPlus erweitern. Voraussetzung ist, dass das Campingfahrzeug oder der Wohnwagenanhänger ausschließlich privat genutzt werden.

Wenn Sie die Leistungserweiterung CampingInhaltPlus vereinbart haben, können Sie dies dem Versicherungsschein entnehmen.

Dies gilt nicht bei Abschluss des Tarifs KFZ Basis für Campingfahrzeuge.

Welche Gegenstände sind versichert?

- 1.2 In Ergänzung zu A.2.1.2 sind nachfolgend genannte Gegenstände und Inventar in Ihrem Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger mitversichert. Voraussetzung ist, dass diese unter Verschluss verwahrt sind.

Im Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger unter Verschluss verwahrte Gegenstände und Inventar

- 1.2.1 Soweit in 1.2.2 und 1.2.3 nichts anderes geregelt ist, sind nachfolgende Gegenstände und Inventar bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro mitversichert:

- loses, nicht fest eingebautes Inventar,
- Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z. B. Kleidung, Campingtisch und -stühle, Kühlschrank, Grill)

Im Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger unter Verschluss verwahrte elektronische Geräte und Sportgeräte

- 1.2.2 Nachfolgend genannte elektronische Geräte und Sportgeräte sind insgesamt bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro mitversichert:

Elektronische Geräte:

- Unterhaltungselektronik (z. B. Radio, CD- und mp3-Player, sonstige Audiosysteme, Fernsehgeräte und Video-, Festplatten-, DVD- oder Blu-ray-Recorder bzw. -Player),
- Foto- und Filmaparate einschließlich Zubehör (z. B. Digitalkamera, Videokamera, Wechselobjektive, Akku),
- Computer aller Art einschließlich Zubehör (z. B. Notebook, Tablet, Drucker, Scanner).

Sportgeräte:

- Faltboote, Schlauchboote, Ruder- und Paddelboote (ohne Motoren),
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- sonstige nicht motorisierte Sportgeräte (z. B. Kanus, Surfbretter, Kiteboard, Snowboard, Ski) und
- nicht versicherungspflichtige Fahrräder.

Für Fahrräder und sonstige Sportgeräte gilt, dass diese durch entsprechende Halterungen (z. B. Fahrradträger, Dachträger) am Fahrzeug befestigt und gesondert durch ein Sicherheitsbügelschloss oder Panzerkabelschloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein müssen. Für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden.

Außerhalb des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers verwahrte Gegenstände

- 1.2.3 Nachfolgend genannte Gegenstände sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro mitversichert:

- Campingmöbel,
- Reiseküche
- Kühlboxen,
- Vorrats- / und Multifunktionsschränke,
- Stromerzeuger und Grill.

Voraussetzung ist, dass die Gegenstände in einem Anbau, Zelt oder Vorzelt verwahrt werden. Dieser muss von allen Seiten (z. B. durch einen Reißverschluss oder Knöpfe) geschlossen sein. Eine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss ist nicht erforderlich.

Welche Ereignisse sind versichert?

- 1.3 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuginhalts infolge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

Die Ereignisse der Vollkasko sind nur versichert, wenn für das versicherte Fahrzeug eine Vollkasko besteht.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- 1.4 Versicherungsschutz besteht in Andorra, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union.

Was ist nicht versichert?

- 1.5 Nachfolgend genannte Gegenstände sind nicht versichert:

- Lebens- und Genussmittel aller Art,
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schusswaffen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetallen, Kunstgegenstände, Pelze, echte Teppiche sowie Antiquitäten,
- Handys und Smartwatches,
- Motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie deren Außenmotoren,
- CDs, DVDs, Blu-rays und
- Gegenstände, die ausschließlich zur Ausführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt werden.

Was zahlen wir im Schadensfall?

- 1.6 Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust der versicherten Gegenstände.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

- 1.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände zahlen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand.

Was zahlen wir bei Beschädigung?

- 1.6.2 Bei Beschädigung versicherter Gegenstände zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Neuwert.

Rest- und Altteile

- 1.6.3 Rest- und Altteile sowie die versicherten Gegenstände im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen. Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) der beschädigten Gegenstände oder der beschädigten Teile zu kürzen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)

- 1.7 Unsere Höchstentschädigung richtet sich nach den in 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Versicherungssummen.

Die Höchstentschädigungsgrenze je Schadenereignis ist auf 10.000 Euro beschränkt.

Selbstbeteiligung

- 1.8 Haben wir eine Entschädigung ausschließlich im Rahmen von CampingInhaltPlus erbracht, verzichten wir auf den Abzug einer in der Kaskoversicherung nach A.2.5.10 vereinbarten Selbstbeteiligung.

Ihre Pflichten im Schadensfall

- 1.9 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich nach Schadeneintritt eine von Ihnen unterschriebene Aufstellung der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Die Originalrechnungen der versicherten Gegenstände dienen uns als Nachweis.

Abweichend von E.1.3.3 müssen Sie jeden Entwendungsschaden unverzüglich bei der Polizei anzeigen, unabhängig davon, wie hoch der Schaden ist.

Auswirkungen auf den Schadensfreiheitsrabatt in der Kaskoversicherung

- 1.10 Der Schadensfreiheitsrabatt Ihrer Kaskoversicherung bleibt unberührt, wenn

- Sie ausschließlich die Leistungen aus der Zusatzdeckung CamperInhaltPlus in Anspruch nehmen und
- kein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt.

Wann endet CampingInhaltPlus?

- 1.11 CampingInhaltPlus endet mit der Beendigung der Kaskoversicherung. Beim Verkauf des Fahrzeugs endet diese Zusatzdeckung zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Campingfahrzeugs bzw. Wohnwagenanhängers an den Erwerber.